

sen, für das Minoritätsgutachten zu stimmen, weil ich voraussetze, daß diese Verhandlungen nur gelegentlich vorgenommen werden sollen, namentlich in solchen Fällen, wo ein Verkauf solcher Grundstücke vorliegt, der ohnehin eine Anfrage bei dem Vorkaufsberechtigten nöthig macht, und weil ich hoffe, daß das Minoritätsgutachten den Sinn haben soll, daß sich die Behörden alsdann Mühe geben sollen, dieses Vorkaufsrecht nicht nur für den gerade vorliegenden Fall, sondern für alle künftige Fälle möglichst zu beseitigen. In dieser Voraussetzung werde ich für das Minoritätsgutachten stimmen.

Abg. Unger: Nur eine kurze Berichtigung wollte ich mir erlauben. Ich glaube nämlich im Interesse der Staatsbürger selbst, daß kein Grundstück zu zwei Besitzern berechtigt ist, denn §. 27 der Verfassungsurkunde sagt ausdrücklich: „Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.“ Wer einmal dismembriert, der muß auch Willens sein, es rein zu verkaufen und nicht wieder an sich zu bringen. Von diesem Grundsatz gehe ich aus. Es hat ja der Berechtigte stets das Recht, sein Grundstück zusammen zu halten, hat er es aber einmal verkauft, dann kann man auch nicht verlangen, daß er das verkaufte Stück wieder dazuschlagen soll, und will er es wieder dazu haben, so mag er suchen, wie er sich befriedigen kann, aber den alten Wust der Vorkaufsrechte fortbestehen zu lassen, dazu kann ich mich nicht bestimmen. Das sind meine Gründe, warum ich für das Majoritätsgutachten stimme.

Abg. Buhf: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Vizepräsident Schenk: Ich habe das Wort bereits dem Abg. Mehler gegeben.

Abg. Mehler: In Bezug auf die letzte Aeußerung des Abg. Unger wollte ich nur bemerken, daß ich seiner Interpretation des §. 27 der Verfassungsurkunde nicht beistimmen kann, denn nach den von ihm vorgelesenen Worten soll die freie Verfügung über das Eigenthum keiner Beschränkung unterworfen sein, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Nun das Generale von 1784 ist eben ein solches Gesetz. Die Minorität hat übrigens in ihrem Antrage deutlich zu erkennen gegeben, daß allerdings ihr daran gelegen sei, derartige Beschränkungen des Eigenthums, die in einzelnen Fällen sehr beschwerlich fallen können, aufzuheben, allein die Minorität konnte sich nun und nimmermehr dazu verstehen, diese Befreiung des Eigenthums durch Verletzung der Privatrechte herbeizuführen. Eine solche Verletzung der Privatrechte aber würde es sein, wenn man den Antrag der Majorität annähme. Denn wenn auch zuzugeben ist, daß in den meisten früheren Dismembriationsfällen das Vorkaufsrecht sich auf das Gesetz stützte, so gestaltete sich doch die Sache in praxi anders, indem dieser Verkauf in den Kaufacten aufgenommen wurde und dadurch, daß dieser Act confirmirt und die gegenseitigen Stipulationen acceptirt wurden, ging der eigentlich

nur auf Grund des Gesetzes gemachte Vorbehalt in ein vertragmäßiges Verhältniß über. Die Worte des Generale von 1784 selbst geben es schon an die Hand, daß dieser Vorbehalt meistens die Natur einer privatrechtlichen Stipulation annehmen mußte, indem es darin heißt: „man solle darauf sehen, daß die Clausel des Vorkaufes angelobt werde.“ In dieser Angelobung, wenn sie acceptirt wird, liegt aber die Begründung eines civilrechtlichen Verhältnisses. Wie der geehrte Abg. Unger hierbei auf die Laudemialpflicht gekommen ist, weiß ich nicht zu begreifen, denn die Laudemialpflicht ist bei dieser Gelegenheit nicht verletzt, sondern ich sollte vielmehr glauben, der Berechtigte könnte nur zufrieden sein, wenn recht viel Dismembriationskäufe vorkämen. Er meinte ferner, daß er nicht einsehen könne, wie der Vorkaufsberechtigte eine Erklärung abgeben könnte, da er bei der Kaufhandlung gar nicht anwesend sei. Wenn aber Jemand ein Vorkaufsrecht hat, so muß er, wenn der Kauf über das betreffende Grundstück abgeschlossen wird, jedenfalls erklären, ob er darauf verzichtet, also muß er anwesend sein bei dem Geschäftsabschlusse. Wenn ferner gesagt worden ist, daß nach dem Grundsatz: *cessante causa cessat effectus*, d. h.: „wenn der Grund einer gesetzlichen Bestimmung wegfällt, so muß auch die Wirkung wegfallen“, die Vorkaufsrechte wegfallen müssen, so muß ich noch auf einen besondern Punkt aufmerksam machen. Nach den frühern gesetzlichen Vorschriften ist nämlich das Vorkaufsrecht nicht lediglich aus dem Grunde, weil die Vertretung der Steuern von dem Hauptgrundstücke übernommen werden mußte, angelobt worden, sondern dieses Vorkaufsrecht hat auch in vielen Fällen aus dem Grunde stattgefunden, weil die frühere Gesetzgebung das Bestreben, dismembrierte Grundstücke wieder zusammen zu bringen, unterstützte. Selbst das Generale von 1784 enthält, wenn ich nicht irre, die Andeutung, daß, wenn Jemand Schulden halber gezwungen wird, ein Stück eines Grundstücks zu verkaufen, ihm Gelegenheit gegeben werden solle, später dieses aus Noth verkaufte Grundstück mit dem Hauptgrundstücke wieder zu vereinigen. Also wenn man annimmt, daß der Vorbehalt des Vorkaufrechtes auch dieser Rücksicht seine Entstehung zu verdanken habe, so glaube ich, daß dieser Grund bei vielen Grundstücksbesitzern noch nicht in Wegfall gekommen ist. So viel insbesondere noch die Angriffe gegen das Minoritätsgutachten anlangt, die von einem Redner ausgegangen sind, welcher hinter mir seinen Platz genommen hat, so muß ich bemerken, daß die Minorität der Ansicht war, daß, da hier ein Privatrecht vorliege, der Antrag auf diese Vereinbarung in der Regel von dem einen Theile ausgehen werde, und zwar in der Regel von dem Verpflichteten. In diesem Falle muß er auch die Kosten übertragen, mithin kann von Vermehrung der officiellen Geschäftsüberlastung nicht die Rede sein. Uebrigens wenn der Herr Oberstaatsanwalt sagte, daß bloß gelegentlich die Sache möge vorgenommen werden, so hat er ganz unsere Absicht getroffen. Denn wir haben gemeint, daß nicht etwa der Gerichtshalter gezwungen werden solle, alle Vorkaufsrechte aufzusuchen, um